

Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Teilnehmer_innen,

aufgrund der Corona-Krise hat das Land Nordrhein-Westfalen per Verordnung Auflagen für die Durchführung von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche erlassen.

Die Regelungen (Stand 31.08.2020, gültig vom 01.09. bis 15.09.2020) finden sich auf der Seite des Landes NRW:

Coronaschutzverordnung, kurz CoronaSchVO

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Anlage zu Hygiene und Infektionsschutz (entscheidend sind die Abschnitte IX und X).

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_anlage_zur_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Eine Teilnahme an unserer Veranstaltung

Titel	
Ort	
Datum	bis

ist nur denjenigen gestattet, die sich mit den Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kapitel X) einverstanden erklären. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Im Folgenden sind diese Regeln zusammengefasst.

Name des Kindes:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Anreisedatum:	
Abreisedatum:	
Bezugsgruppe:	(dieser Punkt wird von dem Veranstalter_der Veranstalterin ausgefüllt)

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuer_innen.
3. Für die verschiedenen Aktivitäten während der Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO und ihrer Anlagen.

4. Bei allen sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten wird der direkte Körperkontakt auf ein Minimum beschränkt werden.
5. Bei der Nutzung von Reisebussen für die Anreise gelten ebenfalls die entsprechenden Anlagen zur CoronaSchVO. Unter anderem müssen
 - a. vor Betreten des Busses die Hände gewaschen oder desinfiziert werden,
 - b. beim Ein- und Aussteigen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden,
 - c. der zugewiesene Sitzplatz genutzt werden,
 - d. grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern während der Fahrt eingehalten werden (es sei denn, es handelt sich um Personengruppen, die nach §1 CoronaSchVO vom Kontaktverbot im öffentlichen Raum ausgenommen sind) und
 - e. während des Einsteigens, Aussteigens und beim Verlassen des Platzes eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge oder während der Veranstaltungen.

6. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten als Personengruppen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.
7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mundes-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter weist die Teilnehmenden in die Nutzung ein und unterstützt sie dabei. Der Veranstalter hält einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vor.
8. Die während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort bereitgestellten Möglichkeiten zur Handhygiene sind regelmäßig zu nutzen, den Anweisungen des Veranstalters zur Handhygiene ist Folge zu leisten.
9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
10. Die vom Veranstalter zur Einhaltung des Mindestabstands vorgegebene Zimmer-/Zeltbelegung (höchstens mit der halben maximalen Kapazität) ist zu wahren. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes oder einer Bezugsgruppe nach Nummer 6 zugelassen werden.
11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitärräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitärräume sicherzustellen.
12. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.
13. Sollten sich während der Ferienfreizeit Änderungen in der Coronaschutzverordnung ergeben, sind Änderungen der Regelungen möglicherweise erforderlich. Die Teilnehmenden und die Erziehungsberechtigten werden sodann darüber informiert.

Ich habe vorstehende Regelungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Rückverfolgbarkeit der Name, die Anschrift und die Telefonnummer bis zu 4 Wochen nach Veranstaltungsende aufbewahrt wird.

Ort

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten